8.3 BÜTTGEN

ANSCHL. BLATT 2
Fl. 3V

52 76 000

Fl. 2

Fl. 31I
ANSCHL. BLATT 1

Teilgebiet R
MD II o
o4
DN. 0-30°

Teilgebiet O
MD II o
o4
DN. 30-45°

Fl. 32IV

ANSCHL. BLATT 4
Fl. 32II

Auf dem Rott
Antoniusstraße
K 3
v. Driesch
r. Holzbüttgen

10.vereinfachte Änderung
> bitte wenden Sie sich an das Infobüro Planen + Bauen

BLATTÜBERSICHT

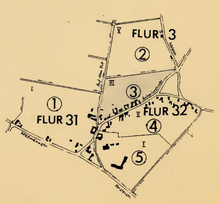

Flur 32 III Gemarkung Büttgen Maßstab 1:500 Auf Küsters Werret

Gemeinde Büttgen

BEBAUUNGSPLAN NR. 8 (5 BLÄTTER) UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BLATT NR. 3

GEMARKUNG BÜTTGEN FLUR 3, 31 u. 32 M. 1:500

ENTWORFEN: NEUSS, DEN 1965

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ÖFFENTLICH BESTELLT Helmut Heinich Dipl. beratl. Vermessungsingenieur

NEUSS, DEN 23. Dez. 1966 Dipl. Ing.

Helmut Heinich Dipl. beratl. Vermessungsingenieur

Neuss, den 23. Dez. 1966 Dipl. Ing.

KREISGRENZE
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE (alt)
FLURSTÜCKSGRENZE (neu)
BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
38.29 HÖHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung

WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MD DORFGEBIET
MI MISCHGEBIET
MK KERNGEBIET
GE GEWERBEGEBIET
GI INDUSTRIEGEBIET
SW WOCHENENDHAUSGEBIET
SO SONDERGEBIET

Mass der baulichen Nutzung

II GESCHOSSZAHL HÖCHSTGRENZE
(I) GESCHOSSZAHL ZWINGEND
0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL
0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

o OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
BAULINIE
BAUGRENZE
FIRSTRICHTUNG

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeindebedarf

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
ART DER BAULICHEN ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN:
VERWALTUNGSGEBÄUDE
SCHULE
KRANKENHAUS
JUGENDHEIM, JUGENDHERBERGE
POST
KIRCHE
KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
SCHUTZRAUM
FEUERWEHR

Verkehrsflächen:

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
ART DER ANLAGEN:
WASSERBEHÄLTER
UMFORMERSTATION
KLÄRANLAGE
PUMPWERK
UMSPANNWERK
BRUNNEN

Grünflächen

GRÜNFLÄCHEN
ART DER GRÜNFLÄCHEN:
PARKANLAGE
ZELTPLATZ
BADEPLATZ
FRIEDHOF
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ

Wasserflächen UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

WASSERFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Flächen FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABGRABUNGEN U. GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

AUFSCHÜTTUNGEN
ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDER GRUNDSTÜCKE
ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
N NATURSCHUTZGEBIET
SAN SANIERUNGSGEBIET
FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND HAUPTWASSERLEITUNGEN
W WASSERSCHUTZGEBIET
3,42 (3,0) VERBINDLICHE MASSE
NICHT VERBINDLICHE MASSE
GRENZE DES WASSER- U. BODENVERBANDES NORDKANAL
Grenze des Kanalisationsentwurfs
ungültig
DIE IN DEN EINZELNEN BAUGEBIETEN ANGEGEBENEN GRUND- UND GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN MÜSSEN KEINE FESTSETZUNGEN DARSTELLEN, SONDERN SIND DIE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DURCH BAULICHEN UND BAULICHEN AUSNUTZBAREN FESTGESETZTEN GRENZBESTIMMUNGEN ALLEINEN ALS DIE ANLIEGENDEN (GRUND- UND GESCHOSS-FLÄCHENZAHLEN SIND.
MAXIMALE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (HÖCHSTGRENZEN)
überbaubare Grundstücksflächen

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBauG DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE BÜTTGEN VOM 16.5.1967
BÜTTGEN, DEN 17.5.1967
DER RAT DER GEMEINDE
Bürgermeister Beigeordneter

NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 30.6.1967 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 26.6. BIS 26.7.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BÜTTGEN, den 31.7.1967

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBauG I.V. MIT § 28 GO NW AM 9.2.1968 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
BÜTTGEN, DEN 10.2.
DER RAT DER GEMEINDE
Bürgermeister

DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.
DÜSSELDORF, DEN 12.6.1972
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

GEM. § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 12.6.72 SOWIE DIE ORTSÜBLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 15.7.72 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
BÜTTGEN, DEN 13.7.72
Gemeindedirektor